



Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Steuerveranlagung und Steuerbezug der Kirchensteuer durch die Steuerverwaltung - Änderung der Steuerverordnung (StV)

P191368

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Steuerverordnung vom 14. November 2000.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Durch die Übertragung von Steuerveranlagungs- und Steuerbezugsbefugnissen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Steuerverwaltung wird eine Revision der Verordnungsbestimmung betreffend die anwendbaren Quellensteuertarife erforderlich, indem aus dem Quellensteuertarif neu hervorzugehen hat, ob dieser einen Abzug für die Kirchensteuer enthält oder nicht.

